

**Geschäftsordnung des Landesrates der Eltern  
für das Land Brandenburg**

vom 02.07.2022

gültig ab dem 10.09.2022

Aufgrund des Paragraphen 76 Abs. 6 des brandenburgischen Schulgesetzes vom 05.04.2022 gibt sich der Landesrat der Eltern für das Land Brandenburg folgende Geschäftsordnung.

## Präambel

Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft möglichst aller Schulformen im Land Brandenburg schließen sich gemäß § 138 Abs. 1 BbgSchulG zum Landesrat der Eltern in Brandenburg, kurz LER, zusammen.

Der LER agiert unabhängig von Parteien, Vereinen, Religionsgemeinschaften,  
Massenorganisationen, Unternehmen oder Behörden.

Der LER pflegt Dialog und Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums und nach außen auf der Grundlage von  
Sachlichkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Respekt.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Zielsetzung des Landeselternrates.....	4
2. Innere Organisation.....	4
3. Aufgaben und Befugnisse der Sprecherin bzw. der Sprechers.....	5
4. Aufgaben des Pressesprechers.....	5
5. Aufgaben des Vorstand bzw. erweiterten Vorstandes.....	5
6. Wahlen gemäß § 78 BbgSchulG.....	6
7. Einberufung.....	7
8. Beschlussfähigkeit.....	7
9. Tagesordnung.....	7
10. Teilnahmerecht.....	8
11. Beratungszeiten.....	8
12. Abstimmung Beschlüsse.....	8
13. Beratungsverlauf.....	9
14. Niederschrift.....	10
15. Arbeitsgruppen.....	11
16. Datenschutz.....	11
17. Öffentlichkeit.....	12
18. Inkrafttreten.....	12

## 1. Zielsetzung des Landeselternrates

1. Der LER versteht sich als Interessenvertretung elterlicher Belange in Bezug auf Schule im Land Brandenburg.
2. Der LER wird insbesondere in all den Angelegenheiten tätig, die in ihren Auswirkungen über die Themen der einzelnen Schule hinausgehen und stattdessen für die Gesamtheit der Eltern im Interesse der Kinder und Jugendlichen in Brandenburg von Bedeutung sind.
3. Der LER versteht sich als ein Gremium des landesweiten Austausches und der gegenseitigen Information zu schulrelevanten Themen mit dem Ziel, die Interessen der Elternschaft in Brandenburg zu bündeln und in alle Richtungen zu vertreten. Der LER soll in diesem Sinne den Dialog führen mit dem für Schule im Land Brandenburg zuständigen Ministerium, mit den Schulämtern und ggf. weiteren für diesen Themenbereich wichtigen Institutionen.
4. Die Mitglieder sollen in enger Abstimmung und im Sinne ihrer jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, vertreten durch die Kreiselternräte, sprechen und handeln. Der LER sammelt die Themen der Elternschaft des Landes Brandenburg, formuliert, konzentriert und verbreitet diese und bringt sie im Landesschulbeirat in den Dialog um das Schulwesen im Land ein. Die Mitglieder des LER sind gemäß § 75 Abs. 6 BbgSchulG nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
5. Der LER kann Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien auf Bundesebene entsenden.

## 2. Innere Organisation

1. Der LER setzt sich zusammen aus den jeweils zwei gewählten Mitgliedern der Kreiselternräte aller Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Dem LER gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.
2. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Wahlämter paritätisch besetzt werden, um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen.
3. Der LER wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin (§78 Abs. 6 BrbSchulG).
4. Der LER wählt ebenso je acht Mitglieder für den Landessschulbeirat (LSB) und acht Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Dabei sollen möglichst alle Schulstufen und Schulformen vertreten sein.
5. Im LER wird für die Dauer der Amtsperiode ein Vorstand gebildet, dem die Sprecherin oder der Sprecher des LER sowie der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin sowie 3 weitere gewählte Mitglieder des LER angehören.
6. Den Vorsitz im Vorstand übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des LER.
7. Die Vertreter oder Vertreterinnen im Landessschulbeirat können zusammen mit dem Vorstand einen erweiterten Vorstand des LER bilden.
8. Der LER kann einen Pressesprecher wählen, der die Sprecherin bzw. den Sprecher des Landeselternrates bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

## 3. Aufgaben und Befugnisse der Sprecherin bzw. der Sprechers

1. Vertretung des LER gegenüber Gremien, Behörden, Organisationen, Verwaltungs- und Regierungseinrichtungen, auf öffentlichen Anlässen etc.,

2. Vertretung gegenüber der Presse ggf. in Zusammenarbeit mit der gewählten Pressesprecherin bzw. dem gewählten Pressesprecher (Veröffentlichungen im Namen des LER dürfen grundsätzlich nur abgestimmte Positionen aus dem LER enthalten.),
3. Unterschriftsberechtigung im Namen des LER,
4. Beantwortung von Anfragen aller Art,
5. Verbreitung von dem LER zugesandten Informationsmaterialien an alle Mitglieder,
6. Pflege der internen Kommunikation im LER, Moderation zwischen Gruppen mit unterschiedlichen Meinungen und Vermittlung zwischen diesen,
7. Einberufen von Sitzungen, Versammlungsleitung und Sicherstellung einer sachlichen und konstruktiven Versammlungskultur,
8. Leitung des Vorstandes,
9. Berichtsführung auf jeder Sitzung des LER über eigene Tätigkeiten seit der letzten Zusammenkunft.
10. Die Aufgaben gelten im Vertretungsfall auch für den gewählten stellvertretenden Sprecher oder Sprecherin.

#### 4. Aufgaben des Pressesprechers

Der Pressesprecher unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin des LER in der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Vorbereitung von Pressemitteilungen.

#### 5. Aufgaben des Vorstand bzw. erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand führt unter Leitung des Sprechers bzw. der Sprecherin die laufenden Geschäfte des LER und wird dabei im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse tätig. Die dafür notwendigen Entscheidungen über seine Arbeitsverteilung trifft er selbst.
2. Der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf seiner Mitglieder an einer Zusammenkunft teilnehmen.
3. Der Vorstand schafft die verwaltungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige und reibungslose Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des LER. Der Vorstand soll u.a. die im LER zu behandelnden Angelegenheiten so vorbereiten, dass eine zügige Erledigung und Beschlussfassung im Gesamtgremium gewährleistet ist.
4. Zu den laufenden Geschäften gehören: Koordination der LER- Arbeit (Sammeln, Ablegen und Verteilen von Mitteilungen, Gesprächs- und Aktennotizen sowie Niederschriften), Vorbereitung der LER-Sitzungen, insbesondere Zusammenstellung der Informationsmaterialien sowie die Vorbereitung der Tagesordnung.
5. Der Vorstand bereitet die Sitzung des LSB vor falls dazu keine andere Person benannt ist.
6. Er stimmt sich mit anderen Landesräten zur Vorbereitung und Koordinierung der Arbeiten im Landesschulbeirat ab.
7. Eine Sitzung des Vorstandes kann auch ohne physische Zusammenkunft stattfinden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dem zustimmt.
8. In der Letzten Sitzung des jeweiligen Schuljahres stellt der Vorstand seine Tätigkeiten in einem schriftlichen Tätigkeitsbericht dar. Dieser enthält eine Abrechnung des Budgets des Gremiums.

#### 6. Wahlen gemäß § 78 BbgSchulG

1. Wahlperiode

Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Schuljahren. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Sie endet außerdem durch Niederlegung des Amtes oder durch Abwahl. Hat ein Gremium für ein Wahlamt keine Person benannt oder ist eine Abwahl erfolgt, kann das Gremium für dieses Amt eine Nachwahl durchführen. Die durch Nachwahl begründete Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode.

## 2. Wahlprozedere

Wahlen finden ausschließlich in Präsenzsitzungen statt. Die Leitung einer Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Sie oder er kann in offener Abstimmung bestimmt werden und ist für die zur Wahl stehenden Ämter nicht wählbar. Sie oder er führt ein Wahlprotokoll. Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind.

Briefwahl ist nicht zulässig. Wird ein Wahlamt frei und kann keine dafür gewählte Stellvertretung nachrücken, wird das jeweilige Amt neu gewählt. Bei Wahlen wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, und bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

## 3. Einspruch gegen die Wahl

Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das für Schule zuständige Ministerium innerhalb von drei Wochen nach Eingang. Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

## 4. Abwahl von Wahlämtern des LER

Hat der LER einer Person ein Wahlamt verliehen, so kann es dieses durch Abwahl wieder entziehen. Für die Abwahl ist der LER mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Eine Person ist abgewählt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Abwahl stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

## 5. Abwahl von Mitgliedern des LER

Der LER kann die Abwahl eines LER – Mitgliedes beim betreffenden Kreiselternrat aus wichtigem Grund beantragen. Ein solcher Antrag soll nur in seltenen Fällen erfolgen, um Schaden vom LER abzuwenden oder seine Arbeitsfähigkeit zu sichern. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied im Zuge der Amtsausübung wiederholt und nach vorheriger Rüge weiterhin gegen Rechtsvorschriften, gegen die Grundsätze der Präambel oder gegen die weiteren Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstößt.

Der Beschluss über den Antrag zur Abwahl eines Mitglieds gilt als angenommen, wenn mind. 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des LER einen entsprechenden Antrag unterstützen.

## 7. Einberufung

1. Der LER wird von der Sprecherin oder dem Sprecher, im Verhinderungsfall von der zuständigen Stellvertreterin oder dem zuständigen Stellvertreter, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Beschlussvorlagen und Informationsmaterialien einberufen.
2. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor der Beratung an die Mitglieder, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie geladenen Gästen abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben.
3. Die Einladung per Email ist verbindlich, wenn das Mitglied des LER dem durch Eintragung in den Mailverteiler zugestimmt hat.
4. Die Sprecherin oder der Sprecher hat den LER unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Die Einladungsfrist ist zu beachten. Beim Ausbleiben einer Einladung innerhalb von einer Woche nach deren Beantragung erfolgt die Einladung nach (auf) Bitte der Antragsstellenden über die verantwortliche Stelle des entsprechenden Ministeriums. Die Antragsteller fügen ihrem Antrag einen Vorschlag zur Tagesordnung bei.
5. Die Beratungstermine des Landesrates der Eltern werden dem für die Schule zuständigen Ministerium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie den Mitgliedern des Landesschulbeirates bekanntgegeben.

## 8. Beschlussfähigkeit

Der LER ist lt. BbgSchulG § 77(3) beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder selbst oder durch eine gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter anwesend ist.

## 9. Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Absendung der Einladung des LER von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt werden. Wer dem LER mit beratender Stimme angehört, kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
2. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ kann jeder Sitzungsteilnehmer eigene Themen zur Beratung benennen. Ausgenommen sind Sachanträge.
3. Zu Beginn der Sitzung beschließt der LER über die endgültige Tagesordnung.
4. Als Dringlichkeitseintrag eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung können durch den LER mit der Tagesordnung beschlossen werden.
5. Vorschläge des für Schule zuständigen Ministeriums werden für die Tagesordnung berücksichtigt. Anträge der Kreisräte der Eltern zur Tagesordnung des LER werden in die Tagesordnung der kommenden Sitzung des LER aufgenommen.
6. Sofern aus der Mitte des LER Anfragen an das für Schule zuständige Ministerium gerichtet werden, ist diesem zur Stellungnahme eine Frist von grundsätzlich fünf Arbeitstagen einzuräumen. Anfragen können nur schriftlich, per Email oder zur Niederschrift über die E-Mail-bzw. Postanschrift des LER eingereicht werden. Die Stellungnahme wird unverzüglich an die Mitglieder versandt und grundsätzlich im Rahmen der nächsten Sitzung zu Protokoll gegeben.
7. Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, befasst sich der LER bei seiner nächstfolgenden Beratung unabhängig von der Beschlussfähigkeit abschließend mit dem

Tagesordnungspunkt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Veränderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

## 10. Teilnahmerecht

1. Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich.
2. Sachverständige, Referenten und Gäste können zu künftigen Beratungen eingeladen werden und an den Sitzungen teilnehmen, soweit der LER mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer vorherigen Beratung zugestimmt hat.
3. Gästen, beratenden Mitgliedern und anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertretern kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewährt werden.
4. Die Teilnahmezeit der Referenten, Gäste und Sachverständigen begrenzt sich aufgrund der Nichtöffentlichkeit ausschließlich auf die für ihre Ladung begründeten Themen.
5. Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder können nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die Vertraulichkeit bedürfen. Über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit beschließt der LER.
6. Gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder werden zu den Sitzungen des LER eingeladen und können daran teilnehmen.
7. Ist ein Mitglied eines Gremiums oder sind seine Angehörigen persönlich von einem Beratungsgegenstand betroffen, darf das Mitglied sich an der Beschlussfassung nicht beteiligen. Die Teilnahme an der Beratung ist zulässig, soweit das Mitglied als Beteiligter dazu geladen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn jemand persönlich von einer allgemeinen Regelung betroffen ist. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## 11. Beratungszeiten und-formen

1. Die Beratungen sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht. Die Sitzungen in Präsenz finden an Samstagen in der Regel ab 10 Uhr in Potsdam statt und sollten fünf Stunden inklusive Pausen nicht überschreiten.  
Auf begründeten Antrag ist eine hybride Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen, soweit dies technisch machbar ist. Diese Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
2. Der LER tritt spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.
3. Die erste Sitzung einer Amtsperiode findet wegen der erforderlichen Wahlen zwingend in Präsenz statt. Ist in einer der Folgesitzungen eine Nachwahl zu absolvieren, hat diese auch zwingend in Präsenz stattzufinden.
4. Ordentliche und außerordentliche Sitzung des LER über das Internet im Rahmen einer Videokonferenz sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offenem Umlaufbeschluss dieser zuvor zugestimmt hat. Insbesondere hat die Sitzungsleitung darauf hinzuwirken, dass bei Videokonferenzen die Nichtöffentlichkeit, der Datenschutz und das Urheberrecht gewahrt bleiben und dass keine unberechtigten Bild- und Tonmitschnitte angefertigt werden. Auch für Videokonferenzen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.



## 12. Abstimmung Beschlüsse

1. Jede Abstimmung ist nur möglich, wenn die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates festgestellt wurde.
2. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt
3. Beschlüsse dürfen nur ausnahmsweise und aus zu begründender Dringlichkeit im offenen Umlaufverfahren per E-Mail oder über sichere Umfrage-online-Tools gefasst werden. Es ist zu begründen, warum eine Befassung in der folgenden regulären Sitzung unzumutbar wäre oder erhebliche negative Folgen hätte. An der Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des LER teilnehmen und die einfache Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder dem Dringlichkeitsantrag zustimmen. Die Stimmabgabe ist nur offen zu leisten. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, kann keine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Abfrage muss mindestens eine Laufzeit von 3 Tagen umfassen. Sind die Beschlussfähigkeit und/oder die Laufzeit nicht gegeben, gilt das Ergebnis als Meinungsbild. Über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem LER in geeigneter Weise Bericht zu erstatten. Der Bericht soll spätestens in der folgenden Sitzung erfolgen. Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis unter Feststellung der Beschlussfähigkeit, Nennung der Anzahl der Stimmenthaltungen, der Anzahl der Stimmen dafür, der Anzahl der Stimmen dagegen, ggf. Anzahl ungültiger Stimmen vorlag, bekannt.
4. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des LER der Eltern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind stimmberechtigt, wenn das zu vertretende ordentliche Mitglied nicht anwesend oder ausgeschlossen ist.
5. Vor der Beschlussfassung wird der Wortlaut der Anträge durch den Sitzungsleiter formuliert und wörtlich protokolliert.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Rechtsvorschriften oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort nach Rede und Gegenrede abgestimmt. Wenn keine Gegenrede erfolgt, gilt der Antrag als angenommen.
8. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird vor der Abstimmung bekannt gegeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, wird jeder Antrag noch einmal verlesen.
9. Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis unter Nennung der Anzahl der Stimmenthaltungen, der Anzahl der Stimmen dafür, der Anzahl der Stimmen dagegen, ggf. Anzahl ungültiger Stimmen und ob Beschlussfähigkeit vorlag, bekannt.

## 13. Beratungsverlauf

1. Die Sprecherin oder der Sprecher, im Verhinderungsfall die zur Stellvertretung berufene Person, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des LER (Beratungsleitung). Der LER kann auf Antrag beschließen, dass eines der Mitglieder die Beratungsleitung übernimmt.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird festgestellt, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, ob das Gremium beschlussfähig ist und wer die Protokollführung übernimmt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mündlich oder schriftlich einzubringen und von der Beratungsleitung nur zu zulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Das gilt nicht für Anträge zur

- Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges bzw. Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.
4. Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt erhält zunächst das Wort, wer den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Anschließend können diejenigen sprechen, die einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt haben.
  5. Über einzelne Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich auch selbst an der Aussprache beteiligen. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.
  6. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt. Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei darf nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
  7. Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf
    1. Begrenzung der Dauer der Redezeit
    2. Begrenzung der Zahl der Redner
    3. Schließen der Rednerliste
    4. Begrenzung der Dauer der Aussprache
    5. Schluss der Aussprache
    6. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
    7. sofortige Abstimmung
    8. Unterbrechung der Sitzung
    9. Beendigung der Sitzung
    10. Vertagung
    11. Anträge auf Anhörung von Gästen/ Sachverständigen/ Stellvertretern
    12. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  8. Die Beratungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.
  9. Im LER der Eltern wird Vertretern des für Schule zuständigen Ministeriums auf Verlangen das Wort erteilt.

## 14. Niederschrift

1. Über alle ordentlichen, außerordentlichen und informellen Sitzungen des LER werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine Person zur Protokollführung.
2. Die Protokolle müssen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden. Es sollen keine Wortprotokolle, sondern Ergebnisprotokolle sein. Sollen Diskussionsbeiträge protokolliert werden, so ist während der Beratung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
3. Bis zur Genehmigung des Protokolls durch den LER kann der LER Änderungen und Ergänzungen beschließen. Die endgültige Niederschrift ist von der Beratungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

4. Alle Mitglieder des LER und deren Stellvertretung sowie die benannten Vertreterinnen und Vertreter der Ersatzschulen erhalten Abschriften des Protokolls. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind im Protokoll zu kennzeichnen.-
5. Das Protokoll enthält gesondert die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis. Für die Beschlüsse wird auf die Vorlagen und den Tagesordnungspunkt, zu dem sie gefasst wurden, Bezug genommen.
6. Ein vom Beschluss abweichendes Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.
7. Protokolle dürfen grundsätzlich nicht weitergeleitet werden. Auch interner Schriftverkehr der Mitglieder des LER darf nicht an Außenstehende weitergeleitet werden (Nichtöffentlichkeit).

## 15. Arbeitsgruppen

1. Der Landesrat Eltern kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen mit beratendem Charakter bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss. Mit dem Beschluss soll
  2. die Aufgabe und
  3. die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe,
  4. eine koordinierende Person und
  5. nach Möglichkeit ihre Mitglieder festgestellt werden.
6. Die jeweilige Arbeitsgruppe bearbeitet selbständig ihren Auftrag. Dies kann u. a. die Erstellung von Beschlussvorlagen für den LER, die Sammlung von Fakten –auch unter Einbeziehung externer Experten, das Einholen jeglicher Informationsmaterialien, Entwicklung von Konzepten, Lösungsansätzen oder Forderungskatalogen, das Zusammenstellen von themenzentriertem Briefingmaterial für den LER, der Entwurf von Statements und Pressemitteilungen für den LER etc. beinhalten.
7. Der LER entscheidet durch Beschluss über die Vorlagen der Arbeitsgruppen.
8. In jeder LER-Sitzung berichtet die Arbeitsgruppe über den aktuellen Bearbeitungsstand der Aufgabe.
9. Zur Entziehung der übertragenen Aufgaben bedarf es der einfachen Mehrheit der LER-Mitglieder, die einen entsprechenden Beschluss fassen.
10. Gäste können gemäß Nr. 3 Abs. 1 durch die Arbeitsgruppe hinzugezogen werden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ordentlicher LER-Mitglieder können Mitglieder einer Arbeitsgruppe sein.
11. Jede Arbeitsgruppe entscheidet für sich, wie oft diese zu Sitzungen zusammenkommen.
12. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vor der darauffolgenden LER- Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
13. Gemäß § 80 BrbSchulG werden dem LER und seinen Arbeitsgruppen vom zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg die erforderlichen Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt. Als Sachmittel gelten auch E-Mail-Adressen und Verteiler, eine Website, die Nutzung einer Internet- Cloud und die technischen Voraussetzungen zur Durchführung von Beratungen in hybrider Form.

## 16. Datenschutz

1. Kontaktinformationen und Adressdaten von Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden nur im Rahmen der Arbeit des LER und geltender Gesetze an Dritte übermittelt. Dies sind insbesondere die Meldung von Mitgliedern, die vom LER in weitere Funktionen gewählt wurden und die Korrektur von Mitgliedsdaten beim Staatlichen Schulamt sowie die Übermittlung einer Adressliste an das zuständige Ministerium zum postalischen Versand von Einladungen und Dokumenten.

2. E-Mail-Verkehr des LER mit allgemeinem Informationscharakter darf nur dann weitergeleitet werden, wenn persönliche bzw. private E-Mailadressen der LER-Mitglieder zuvor entfernt wurden oder die schriftliche Zustimmung zur Weiterleitung der Adressen vorliegt.

## 17. Öffentlichkeit

Der LER sieht in der Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Instrument seiner Arbeit. Auf Grund der großen Anzahl und der Vielschichtigkeit der Interessen seiner Mitglieder hat die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Öffentliche Stellungnahmen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Presseveröffentlichungen im Namen des LER dürfen grundsätzlich nur Positionen aus dem LER enthalten. Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des LER erfolgt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

## 18. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.07.2022 vom Landesrat der Eltern beschlossen und tritt mit Beschluss vom 10.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9.8.1997 außer Kraft. Diese Geschäftsordnung ist bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung gültig.